

Migration und Flüchtlinge

Katharina Pfister
Telefon 07031-663 2200
Telefax 07031-663 2559
k.pfister@lrabb.de
Zimmer D 132

12. April 2022

Förderrichtlinie des Ehrenamtsfonds „Gemeinsam für Integration – Zusammenleben gestalten zur Stärkung gegenseitiger Akzeptanz durch Begegnung und Beteiligung“

1. Zuwendungszweck

Der persönliche Kontakt zwischen Zuwanderern, Zugezogenen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie traditioneller Aufnahmegesellschaft ist ein zentrales Instrument zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens. Er stärkt die Motivation einer ganzheitlichen Integration in allen gesellschaftlichen Teilbereichen und die Akzeptanz einer pluralen und vielfältigen Gesellschaft sowie die Einstellungen bezüglich weiterer Zuwanderung und Flüchtlingsaufnahme.

Dabei kommt dem Freiwilligen Engagement eine besondere Rolle zu, da es demokratische Prozesse und gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert. Die Arbeit der Engagierten verstärkt eine positive Stimmung für Migration und

Flucht und entfaltet eine politische Wirkung gegen ausgrenzende und rechtspopulistische Stimmen. Ehrenamtliche Initiativen und Netzwerke nehmen eine zentrale Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ein, der durch ihre Arbeit gestärkt wird, denn sie agieren als Bindeglieder zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Fluchtbiographie und der aufnehmenden Gesellschaft.

Die Arbeit der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe bleibt dabei von besonderer Bedeutung für den Zweck der Förderung des direkten Austausches zwischen Geflüchteten und der Aufnahmegesellschaft.

Der Landkreis setzt sich mit dieser Förderrichtlinie für die Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe ein und unterstützt sie in ihren Vorhaben mit Initiativen und Ansätzen.

2. Zuwendungsgegenstand

Zentrale Voraussetzung für die Förderung zur Stärkung des Zusammenlebens ist Begegnungs- und Austauschformate zwischen den Menschen zu ermöglichen sowie integrative und gesellschaftsstärkende Aktivitäten der Ehrenamtskreise zu unterstützen.

Zuwendungsfähige Vorhaben sind beispielsweise:

- Förderung einer Fahrradwerkstatt oder eines ehrenamtlichen Nähkurses über die Erstattung der Materialkosten oder Raummieten
- Förderung eines ehrenamtlichen organisierten Deutschkurses über Honorarkosten
- Maßnahmen zur Akquise weiterer Ehrenamtlicher
- Malerwerkstätte und andere Aktivitäten für Kinder aus der Aufnahmegesellschaft mit Zuwanderer- oder geflüchteten Kindern
- Begegnungsformate zwischen Eltern aus Aufnahmegesellschaft und Personen mit Zuwanderungsgeschichte oder Geflüchteten

- Initiativen von Vereinen zur Aufnahme von Personen mit Zuwanderungsgeschichte und Geflüchteten
- Dokumentationen von Begegnungs- und Beteiligungsprojekten sowie Veranstaltungen (z.B. in Form von Denkwerkstätten) zum Wissenstransfer oder zur Aktivierung der Aufnahmegesellschaft zu den Themen Integration und Migration sowie zum Abbau rechtsradikaler Tendenzen

Grundsätzlich haben alle Ansätze zur Integration in allen Lebensbereichen die Chance auf eine finanzielle Förderung.

3. Zuwendungsempfänger und Kriterien der Zuwendungsgewährung

Zur Bewerbung aufgerufen sind insbesondere die 27 Ehrenamtskreise der Städte und Gemeinden. Zudem können Kommunen, Organisationen, Migrantenvverbände, Initiativen, informelle Netzwerke sowie Privatpersonen Anträge auf Förderung einreichen.

Die gleichberechtigte Mitwirkung von Personen mit Zuwanderungsgeschichte und Geflüchteten wird ausdrücklich begrüßt. Maßnahmen, die Personen mit Zuwanderungsgeschichte und Geflüchtete nicht nur adressieren, sondern nachweisen, dass diese ihre Erfahrungen und Meinungen in der Konzeption und Umsetzung mit einbringen können, werden vorrangig gefördert.

Besonders werden zudem Maßnahmen gefördert, die im Rahmen des Integrationsmanagements im Zuge des VwV-Integrationsmanagement entstehen.

Darüber hinaus kann sich ausschlaggebend der Innovationsgrad eines Ansatzes auf die Förderung auswirken. Neuen, unerprobten Ansätzen wird dann der Vorzug gegeben.

4. Zuwendungsvolumen, Art und Dauer

Für die Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten sind im Haushalt regelhaft Mittel in Höhe von 20.000 Euro eingestellt. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung maximal in Höhe der ungedeckten Kosten, höchstens 2.000 Euro je Maßnahme. Die Zuwendung erfolgt im Vorfeld der Umsetzung. In einem Kalenderjahr wird die Einreichung der Projektanträge zu den sich wiederholenden Fristen 31. Januar und 30. Juni ermöglicht. Über die Förderung wird nach Ende dieser Fristen entschieden. Die Dauer der Förderung beschränkt sich auf ein Jahr bei Bewilligung des Antrages. Über die Förderung wird in den Folgemonate Februar bzw. Juli entschieden. Sollten vorhandene Projektmittel nach Beendigung der zweiten Bewilligungsrunde nicht gänzlich ausgeschöpft sein, werden in der zweiten Jahreshälfte über den Ehrenamtskoordinator restliche Mittel für weitere Projekte zur Verfügung gestellt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage für eine Zuschussgewährung ist die Einreichung eines schriftlichen Antrages, der das Projektziel sowie die Maßnahme erläutert und die kalkulierten Kosten auflistet.

Zudem muss man sich zu einem Abschlussbericht bzw. Verwendungsnachweis verpflichten. Dieser muss zum Ende der Projektlaufzeit eingereicht werden. Dargelegt werden muss, dass es bei allen Maßnahmen Mitbestimmungsmöglichkeiten für Personen mit Zuwanderungsgeschichte und Geflüchtete gibt.

Die Umsetzung der Maßnahme muss im Landkreis Böblingen erfolgen und Zielgruppen anvisieren, die im Landkreis leben.

Doppelförderungen werden ausgeschlossen. Allerdings ist es möglich, die Zuwendung des Landkreises mit anderen Fördersträngen des Bundes, Landes und der Kommunen zu kombinieren. Diese Erlöse sind im Antrag und Verwendungsnachweis darzulegen.

6. Zuwendungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Beratung und Beantragung erfolgt durch die Ehrenamtskoordination des Landkreises im Amt für Migration und Flüchtlinge.

Ansprechperson:

Alexander Kozak

Sachgebietsleitung Integrationsmanagement und Ehrenamt

Landratsamt Böblingen – Amt für Migration und Flüchtlinge

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Telefon: 07031 – 663 2238

mailto: a.kozak@lrabb.de

Für den Antrag ist das bisher bekannte Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Auch der der Verwendungsnachweis erfolgt in der seit 2016 bekannten formlosen Berichtsform. Für Rückfragen kann man sich an Alexander Kozak unter den angegebenen Kontaktdaten wenden.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 09. Mai 2022 in Kraft.